



Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Günzach zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Günzach im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“

Der Gemeinderat Günzach hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Vorentwurf wurde mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 08.07.2025 in der Gemeinderatssitzung am 08.07.2025 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 19.09.2025 bis 27.10.2025 statt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Der Änderungsbereich liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet Günzachs im Umfeld des Ortsteils Immenthal neben dem dort befindlichen Gewerbegebiet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und betrifft die Flurnummern 7/5, 97, 98, 101 und 102 innerhalb der Gemarkung Günzach.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ durchgeführt. Mit der Planaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan befinden sich im östlichen Bereich entlang einer kleinen Böschung Flächen, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der Ökologie und des Klimas von einer Bebauung sowie von Aufforstungsmaßnahmen freizuhalten sind. In den südlichen Bereichen verläuft ein Kiesweg bis zur Hangkante, welcher sich im Bestand allerdings innerhalb der Fläche verläuft. Die gesamte Fläche des Plangebietes befindet sich innerhalb des regionalplanerischen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Für die Fläche werden des Weiteren Maßnahmen/ Vorschläge zur Bewirtschaftung vorgeschlagen und es werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

In seiner Sitzung am 24.02.2026 hat der Gemeinderat Günzach den Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Günzach im Bereich des

Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ bestehend aus der Begründung, dem Umweltbericht sowie einem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 24.02.2026 gebilligt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf mit der Begründung, der zeichnerischen Darstellung des Änderungsbereiches und dem Umweltbericht der o.g. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.02.2026 kann auf der Homepage der Gemeinde Günzach unter

www.guenzach.de

im Zeitraum vom **02.03.2026 bis einschließlich 02.04.2026** abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Günzach, Hauptstraße 9, 87634 Günzach sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, Zimmer-Nr. 208, 87634 Obergünzburg während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Gemeinde Günzach

Montag, Dienstag und Freitag	10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung mit der jeweiligen Stelle auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Stellungnahmen können elektronisch direkt an die Gemeinde unter info@guenzach.bayern.de, an die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg unter info@vgem-oberguenzburg.bayern.de oder an das Planungsbüro LARS consult in Memmingen unter stellungnahme@lars-consult.de gesendet werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahme schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus Günzach sowie der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg zu den oben genannten Öffnungszeiten möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Für die Ermittlung der möglicherweise durch die Planung betroffenen Schutzgüter liegt ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung des DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V. (14.11.2025) sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, durchgeführt von Hr. Harsch (August 2025) vor.

Ergänzend liegen umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den nachfolgenden Themenbereichen vor (stichpunktartige Auflistung):

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	• Keine Betroffenheit von Hoch- / Höchstspannungsfreileitungen bzw. deren Schutzstreifen (AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Amprion GmbH, LEW Verteilernetz GmbH) • Keine Betroffenheit von Telekommunikationseinrichtungen (Deutsche Telekom Technik GmbH, Vodafone GmbH) • Einhaltung eines Abstandes von mind. einer Baumlänge zwischen PV-Anlage und Wald zu Zwecken der Bewirtschaftung (AELF) • Erhaltung des bestehenden Wirtschaftsweges (AELF) • Belange der Straßenbaulast nicht berührt (Die Autobahn GmbH des Bundes) • Keine Blendwirkungen durch die PV-Anlage
Tiere / Pflanzen	• Keine Betroffenheit von Wald (AELF) • Einsatz von Pestiziden auf geplanter Extensivwiese in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der UNB zur Bekämpfung / Entartung (bspw. invasive Neophyten) zulässig (AELF)
Fläche	• Flächenschonung durch Konzentration auf interne naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (AELF)
Boden	• Keine Altlastverdachtsflächen oder Altablagerungen (Untere Wasserrechtsbehörde) • Vorsorgender Bodenschutz bei Bau / Aufstellung der Anlage • Bodenversiegelungen sollen möglichst gering gehalten werden (Untere Wasserrechtsbehörde) • Gesetzes- und regelungskonformer Umgang mit anfallendem Bodenaushub (Untere Wasserrechtsbehörde) • Alternativen zu Rammpfosten aus verzinktem Stahl • Bodenkundliche Baubegleitung • Ausreichende Modulabstände zur Versickerung des anfallenden Niederschlags
Wasser	• Keine Betroffenheit des Grundwassers durch Fundamente und Rammpfähle (LRA Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde) • Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern • Gefahr von wild abfließendem (Hang-) Wasser

Landnutzung /
Landwirtschaft

- Vermeidung der Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen (AELF)
- Hinweise auf grundsätzlich bestehende Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Bauprojekten (AELF)

Landschaftsbild

- Zur Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen Eingrünungsmaßnahme entlang der nördlichen sowie östlichen Grenze des Geltungsbereichs durch Hecken- bzw. Baumpflanzungen (LRA Ostallgäu, UNB)
- Hanglage sowie Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes

Denkmale

- Keine Betroffenheit bereits bekannter Bodendenkmale (Kreisheimatpfleger – Bereich Bodendenkmalpflege)



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Günzach, den 26.02.2026

Wilma Hofer
Wilma Hofer
1. Bürgermeisterin



-SIEGEL-